

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Interessengemeinschaft der Steuerberater, Selbständigen und Freiberufler e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Vereinszweck ist die Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder.
2. Der Verein berät seine Mitglieder in sämtlichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher Hinsicht, in Fragen der Altersversorgung, des Versicherungsschutzes und der Vermögensanlage. Er vermittelt Kontakte der Mitglieder untereinander, vor allem durch gemeinsame Seminare.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können Firmen, Freiberufler, Selbständige und Personen die sich selbständig machen wollen, sowie deren Angehörige und Mitarbeiter.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Erlöschen der Selbständigkeit, Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstände sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von einer Woche einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Das Vorstandsamt endet durch Verzicht des Vorstandes, Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandes im Verein und durch Abwahl. Die Abwahl setzt einen wichtigen Grund und schuldhaftes Verhalten in der Person des Betroffenen voraus. Zuständig für die Abwahl ist die Mitgliederversammlung. Für die Abwahl ist die Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes sowie ein Auflösungsbeschluß der Mehrheit von dreiviertel aller Vereinsmitglieder.
5. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.